Unsere Fragen bei den Nachbarn: der Prozeß Paul Touvier

Für *Le Monde* berichtete Laurent Greilshamer, für *Libération* Sorge Chalandon, für *L'Humanité* Gilles Smadja. 23 Prozeßtage täglich, oft seitenlang. Zum Aurftakt am 17ten März enthielt *Le Monde* einen Dossier "*Paul Touvier, ein Kollaborateur in der Geschichte*". Die Nachrichten im staatlichen Fernsehen *TV5 Europe* berichteten wie andere Sender regelmäßig, und die Redakteure Anne Bucy und Patrique Simonin diskutierten in zwei Sendungen am runden Tisch mit ihrer Korrespondentin Sylvie Braibant, mit Laurent Greilshamer und mit Maitre Zaoui, einem der Anwälte der Nebenkläger. Es gab keine Übertragungen aus dem Gerichtsaal, aber für die Archive wurde der ganze Prozeß von zwei Kamerateams dokumentiert. Anstelle von photographischen Bildern erschienen die "Momentaufnahmen" zweier Zeichner. Den Journalisten standen Arbeitsräume mit Telefon- und Modemanschlüssen zur Verfügung. Am 19ten April fiel das Urteil.

Einen Monat lang verging kaum ein Tag, an dem der Prozeß, die Berichte und Gespräche mir nicht zu denken gaben. Ich habe einmal drei und einmal vier Stunden im Publikum vor dem Gerichtsgebäude angestanden, unter Schülerinnen und Schülern, Angehörigen und Bekannten der Prozeßparteien, dieser oder jene notorische Gerichts- und Prozeßbesucher, die meisten unkundige Interessenten. An bestimmten Tagen und gegen Ende des Prozesses war der Andrang sehr groß, und immer weniger Publikum fand Einlaß. Die 90 Plätze blieben schließlich fast den privilegierten Besuchern vorbehalten, den Zeugen, akkreditierten Beobachtern, Repräsentanten der Zivilparteien. Das dritte und letzte Mal fand ich als "Historiker" einen Platz auf der Pressetribühne.

Viele Polizisten bewachten das Gebäude und strenge Kontrollen waren hinzunehmen. Wie bei Verhandlungen gegen "Terroristen" in Deutschland, wie vor sieben Jahren in Lyon beim Prozeß gegen Klaus Barbie oder wie damals in Jerusalem bei Eichmann. Paul Touvier ist einer der drei bekannten "Kollaborateure", gegen die seit Jahren Ermittlungen liefen. Der ehemalige Polizeichef René Bousquet wurde vor kurzem auf offener Straße erschossen. Der dritte, Monsieur Papon, genießt ein solches Ansehen, daß ihm wahrscheinlich kein Prozeß mehr gemacht wird. So ist Touvier, geboren 1915, wahrscheinlich der letzte, der für Untaten der Vichy-Zeit öffentlich einstehen muß und er ist der erste Franzose, gegen den nach ratifiziertem internationalem Recht wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verhandelt wird.

Rote und schwarze, hermelinbesetzte Roben, erhöhte Sitze und rituelle Verhaltensweisen. Räumliche Anordnung im zwanzig mal dreißig Meter Viereck wie üblich: an der Stirnseite die Richter und Schöffen, rechts der Angeklagte und die Bank der Verteidiger, links der Staatsanwalt und die Bänke der Zivilkläger. Im freien Geviert in der Mitte der Zeugenstand. Über den Besucherbänken die Mezzanine für die Presse. Das Gericht hat Ähnlichkeit mit dem Theater. Aber alle Beteiligten waren immer bemüht, diesen Aspekt herunterzuspielen und schufen eine Art parlamentarische und historiographische Atmosphäre, eine Unmittelbarkeit, der auch die Zuschauer sich nicht entziehen konnten. Manchem war vielleicht die Sensation des Täters vor dem Schwurgericht das wichtigste, und für einen vielleicht geringeren Teil der Zuschauer war es die Erinnerung an die Toten und an die historischen Zusammenhänge, an Vichy und Kollaboration, an den deutschen Massenmord. Aber vielen bot die Verhandlung die Ausführlichkeit und Genauigkeit, die das Vergangene aktuell und maßgeblich machen können.

Zu den Zeugenaussagen und den Darstellungen der geladenen Historiker trugen 32 klagende Zivilparteien mit Berichten und Erklärungen bei. Manche Zeugen gaben erstaunliche und ergreifende Einblicke in ihre Lebensläufe. Der Angeklagte selbst war zu keiner Aufklärung bereit. Henri Boulard (geboren 1930), ein kollegialer Vorsitzender für die beiden Beisitzerinnen und die acht Schöffen, zwei Frauen, sechs Männer, mußte mit großer Geduld die Fragen immer wieder so detailliert formulieren, daß Paul Touvier nur ein "ja" oder "nein" oder ein "ich erinnere mich nicht" zu äußern hatte.

Ende Juni 1944 - also nach der Landung in der Normandie - wurde der Propagandaminister der Regierung Pétain, Philippe Henriot, von einem Kommando der Résistance umgebracht. Am selben Tag ließ Touvier als Chef der Nachrichtenabteilung der Miliz im Gebiet Rhône-Alpes (sein Rang entsprach dem eines Sturmführers?) sieben Geiseln verhaften und am frühen Morgen des nächsten Tages, am 29ten Juni 1944, an der Friedhofsmauer von Rillieux erschießen. Die sieben Toten, Claude Benzimra, Léo Glaeser, Louis Krzuzkowski, Siegfried Prock, Maurice Schisselman, Emil Zeisig und ein junger, bis heute Unbekannter ("der, der in der Nacht im Gefängnis eine Tosca-Arie sang") waren "Juden" im Sinn der Diskriminierung, die die Vichyregierung ebenso wie die Deutschen, wenn auch nicht ganz mit den gleichen Rechtsinstituten, dekretiert hatte. Eine achte Geisel ließ Touvier nicht töten: es hat dem heute betagten Louis Goudard, der damals führendes Mitglied der Widerstandsgruppe FTP-MOI (Freischärler der Gewerkschaft Immigrierte Arbeiterschaft) war, für immer die Ruhe genommen, daß ihm alsbald klar wurde, warum er im letzten Moment nicht mitgehen mußte: er war kein "Jude".

Die ergrauten Kinder von Glaeser und von Zeisig waren Nebenkläger im Prozeß. Daß dieser überhaupt zustande kam, ist vorallem das Verdienst von Joë Nordmann, einem heute vierundachtzigjährigen Anwalt. Nordmann erhielt 1940 Berufsverbot und gründete eine Widerstandsgruppe Pariser Juristen. Beim Nürnberger Prozeß war er zeitweilig Mitglied der französischen Delegation. Er war und blieb Kommunist, im Prozeß vertrat er den Mathematiker Georges Glaeser, Sohn von Léo und die Vereinigung demokratischer Juristen. Sein großes Plädoyer eröffnete die Vorträge der Zivilparteien.

Die fünzehntausend Milizionäre der Vichyzeit waren eine Anfang 1943 neben den Ordnungstruppen (*Service d'ordre légionnaire SLO*) des "freien Frankreich" nach SS-Muster gebildete freiwillige "Elite" und Zusatzpolizei ("Antiterrortruppe"), gleichzeitig ein Staat im Staat, ausgerichtet auf den nationalen und sozialistischen Führerstaat im

Europa von Morgen. Ein pathetischer Eid, den die Miliziönäre zu leisten hatten, verpflichtete sie in 21 Punkten "contra und pro" auch zum antikommunistischen und zum antisemitischen "Kampf". Der "Führer" dieser Truppe, Joseph Darnand, draufgängerischer Kriegsheld 1914-1918 und 1939, 1943 Mitglied der Waffen-SS, wurde 1945 zum Tod verurteilt und hingerichtet. Auch Touvier wurde in Lyon in Abwesenheit wegen Verrat zum Tod verurteilt, und 1947 nocheinmal wegen Spionage für den Feind in Chambery, wurde dann vom Nachrichtendienst (Renseignements Generaux RG) gefunden, konnte sich aber mit Hilfe der katholischen Kirche der Strafverfolgung entziehen, und es blieb auch im Prozeß unklar, wie er bis zur Verjährung 1967 ein ziemlich bürgerliches Leben hat führen können. Eine naheliegende Erklärung für sein Entkommen aus der Haft und langjähriges unbehelligtes Dasein wäre, daß die RG der Regierungen De Gaulle und Nachfolger mit ihm ein Abkommen trafen.

Touvier hat sich, wohl wegen einer Erbschaft, mit dem Status eines, dessen Verbrechen verjährt sind, nicht zu frieden gegeben, sondern 1971 ein Gnadengesuch zur (teilweisen) Wiederherstellung seiner bürgerlichen Rechte an Georges Pompidou gerichtet. Als er damit trotz eines Gegengutachtens aus dem Innenministerium Erfolg hatte, wurde der Skandal öffentlich und auf Betreiben von Louis Goudard, Joë Nordmann, Georges Glaeser und anderen wurden mehrere Gerichte mit dem Fall befaßt, die sich für unzuständig erklärten, bis die Pariser Staatsanwaltschaft sich 1975 zwar für zuständig befand, aber die Verjährung der Tatbestände feststellte. Diese Feststellung wurde dann 1976 von der Revisionskammer (Chambre de Cassation) mit dem Hinweis auf die internationale Verpflichtung Frankreichs, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen, aufgehoben. Nach dreijährigen Überlegungen im Außenministerium, und nachdem sich weitere Kläger mit neuen Straftatbeständen meldeten und mehrere Untersuchungsrichter tätig geworden waren, wurde Touvier endlich 1989 in Nizza auf kirchlichem Terrain verhaftet und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt. Überraschend entschied 1992 die Pariser Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens: das Massaker von Rillieux sei die einzige Straftat, für die ausreichend Beweismaterial vorliege, doch sei sie nicht in einem Zusammenhang "ideologischer Hegemonie" zu sehen und daher kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Generalstaatsanwalt beantragt und erreicht bei der Revisionskammer die Aufhebung dieser Entscheidung. Die Cour de Cassation ordnet ein Verfahren an mit strikter Einschränkung auf das Verbrechen von Rillieux im Hinblick auf das internationale Recht und Nürnberger Statut § 6c mit ausdrücklicher Maßgabe, daß eine Verbindung zum deutschen Genozid nachzuweisen ist. Der Prozeß verlief mit zwei Wochen Zeugenvernehmung, einer Woche Anhörung der Zivilkläger, vierstündigem Plädoyer des Staatsanwalts Hubert de Touzalin (geboren 1935, ein hochdekorierter Militär bevor er 1968 die Karriere eines "Magistrat" begann; es heißt, er repräsentiere politisch eine republikanische Rechte, sei ein scharfer Gegner der extremen Rechten) und sechs Stunden Gegenrede der Verteidigung durch Maitre Trémolet de Villers (erklärter Anhänger der "Revisionisten", ist unter Juristen als erfahrener und sehr geschickter Anwalt bekannt). Am 19. April entschieden die Geschworenen sich für den Schuldspruch und das Gericht erkannte auf lebenslange Haft. Die Verteidigung kündigte sofort einen Revisionsantrag an, dem trotz aller Sorgfalt des Gerichts große Chancen eingeräumt werden müssen. Einen direkten deutschen Auftrag (im Lyoner Raum hatten Klaus Barbie, Werner Knab und Herr Moritz Kommandofunktionen der SS, Moritz lebt heute noch) kann man nur vermuten. Aber das Gericht fand, daß ideologisch der Zusammenhang mit dem deutschen Genozid bestünde und Touvier sich der Mordmaschinerie bewußt anschloß, auch hat er noch in einem Tagebuch der 80er Jahre, das bei seiner Verhaftung beschlagnahmt wurde, antisemitische Äußerungen niedergeschrieben.

Gerechtigkeit ist leider immer nur partiell. Fast wäre Paul Touvier wie viele andere - in Deutschland erinnert man sich zur Zeit wieder an die Richter des "Volksgerichtshofs" und Nachlässigkeit in der Strafverfolgung eines KZ-Untäters macht noch einmal Skandal - der Justiz entkommen. Andere aus seiner Umgebung sind ihr damals nicht entkommen. In Frankreich wurden bis zum August 1946 44 737 Personen verurteilt - wobei die Verfahren dieser "épuration" (Säuberung) gewiß an Gerechtigkeit zu wünschen übrig ließen, aber vorallem daran krankten, daß man (die Fraktion de Gaulle) sich zu einer "revolutionären" politischen Justiz, die den Vichy-Staat vor Gericht gebracht hätte, nicht entschließen konnte. Da der Prozeß gegen Paul Touvier nach so vielen Jahren erst stattfindet, stellen sich Fragen nach den Verhältnissen und den Personen, die dies zuließen ein. Aber wer sich über die Realitäten der Justiz keine Illusionen macht, wird sich wie Maitre Nordmann und die Mehrheit der beteiligten Juristen darauf konzentrieren, für diesen einen Täter und seine Ankläger dem Gesetz zur Geltung zu verhelfen. Wobei man sich fragen kann und muß, warum dieser Prozeß stattfinden konnte und andere nicht, wozu er auf der politischen Ebene benutzt wird, was er womöglich verdeckt, und welche Folgen er als Präzedenzfall haben kann. Zum erstenmal wurde in Frankreich ein Bürger des eigenen Landes für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Und dies nach Maßgabe des internationalen Rechts, im neuen Code pénal (vom 1.3.1994) wurde zwar den einzigen nicht verjährenden Straftatbeständen (die im deutschen StGB seit 1954 als § 220a abgelegt wurden) in Artikel 211 und 212 der angemessene Platz eingeräumt, aber einer Anwendung im Fall Touvier steht das allgemeine Rückwirkungsverbot entgegen.

Das internationale Recht, das Londoner Abkommen vom 8. August 1945, für dessen Vorgeschichte man u.a. Festlegungen im Briand-Kellog-Pakt von 1928 zitieren kann, und das Nürnberger Statut, die Beilage zum Londoner Abkommen, thematisierten "Staatskriminialität" und die persönliche Zuweisung der Verantwortung und Strafverfolgung bei dieser Art von Verbrechen. Der Artikel 6c Nürnberger Statut bezieht sich auf "Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder an einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die

von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind" (zitiert nach Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse, Zürich 1951). Mit einem französischen Gesetz vom 26.12. 1964 wird festgelegt, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit, definiert durch Londoner Abkommen und Nürnberger Charta, nicht verjähren. Das war eine indirekte Einführung in das französische Strafgesetz.

Rechtstheoretiker wie Gustav Radbruch haben im Zusammenhang mit dem Nürnberger Statut darauf hingewiesen, daß das Rückwirkungsverbot Grenzen haben muß, damit Recht und Gerechtigkeit nicht absurd werden. Diese Grenzen mußten angesichts des deutschen Massenmords überschritten werden. Wenn nach Nürnberg andere Gerichte Recht sprechen, liegt eine Schwierigkeit in der für Nürnberg vereinbarten Zuständigkeitsklausel. Präzedenzfälle sind die Verhandlungen vor deutschen Gerichten nach Kontrollratsgesetz. Die Ausnahmegerichtsbarkeit galt Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und Verschwörung zum Zweck der Begehung von Verbrechen gegen den Frieden. Ein der UNO-Vollversammlung 1954 vorgelegener Entwurf eines "Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menscheit" legt sich entprechend fest. Die Gerichte müssen in jedem Fall einen größeren Zusammenhang prüfen. Nach internationalem Recht verjährt die Straftat nach Artikel 6c nie. Diese Vorschrift entsprach der Voraussicht und entspricht heute den Erfahrungen, daß der deutsche Genozid unaufhörliche Folgen im gesellschaftlichen Leben haben wird und daß der Strafverfolgung keine Grenzen gesetzt werden können. Sie bedeutet auch, daß grundsätzlich Historiker als Spezialisten für die Weitergabe und Nichtweitergabe von Tatsachen und Ereignissen in Rechtsfindungsprozesse einbezogen werden. Denen wuchsen damit Aufgaben zu, die zum Prozeß vor der Cour d'assises des Yvelines unter anderen René Rémond ("Paul Touvier et l'Eglise" Bericht einer Kommission im Auftrag des Kardinals Decourtray, 1992)) und Henri Rousseau (bekannteste Publikation: "Le Syndrome de Vichy" 1990) wahrnahmen. Keine leichten Aufgaben.

Wird in Frankreich vielleicht zuwenig anerkannt, was einzelne Historiker (vorallem Robert Paxton (*"La France de Vichy"*, 1974, der auch im Prozeß gehört wurde, und im Unterschied zu ersten Schlüssen von Eberhard Jaeckel 1966) herausgearbeitet haben, nämlich daß der *Vichy-*Staat in relativer Unabhängigkeit von den Deutschen und getragen von nationalen (Mehrheits-?)Strömungen "seine" Verbrechen produzierte: die antisemitischen Dekrete im Oktober 1940, die Enteignungsgesetze im Juni 1941, die Razzia des *"Vélodrome d'Hiver"* am 16. Juni 1942, die Lager von Pithivier, Beaune la Rolande, Drancy, die Beihilfe zur Deportation von 70 000 Menschen. Diese "Staatskriminalität" müßte im Interesse eines geläuterten Bürger-Staat-Verhältnisses (und im Interesse der Prävention) von heutigen Staatsinstitutionen, von der Justiz, vom zuständigen Minister usw. nicht nur rückblickend anerkannt werden, sondern Funktionäre wie Bürger sollten einer Gefahr des Abtriftens in eine komplexe Kriminalität immer ins Auge sehen. Der Wunsch nach solcher historischer Bewußtseinsarbeit wurde aber schon mit der Vorgabe des Kassationshofs relativiert und der Touvier-Prozeß hat das Problem zwar nicht unterschlagen aber auch nicht in den Vordergrund gerückt.

Die Problematik des *Artikel 6c, Nürnberger Statut*, fordert eine ethisch-fundamentalistische Interpretation geradezu heraus: ob Polizist, Bürokrat, Soldat, Funktionsträger in Hierarchien oder politischer Entscheidungsträger: Männer und Frauen müssen für ihre Taten einstehen, keine Hierarchie, kein Befehl, kein Auftrag, keine Funktion kann diese Verantwortlichkeit relativieren (das Soldatenrecht hebt darauf ab, und im bundesdeutschen *Wehrstrafgesetz* von 1957 wird in *Art. 22* zur *Befehlsverweigerung* darauf Bezug genommen). Touvier wird ein Mordbefehl vorgeworfen, dafür muß er verurteilt werden, kein deutscher Genozid, keine Vichy-Dekrete und kein Milizstatut beeinflussen diesen Tatbestand. In einem provokanten Plädoyer von Maitre Arno Klarsfeld, dem mit 27 Jahren jüngsten Anwalt der Nebenkläger, klang diese Anschauung an. Nur kommt mit der weiteren Diskussion um die Nürnberger Prinzipien mehr in Betracht.

Eine abstrakte Präzisierung von Straftaten des internationalen Rechts nach *Artikel 6c, Nürnberger Statut* einschließlich der *Zuständigkeitsklausel* würde diese Taten vielleicht durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer *Mordmaschinerie* charakterisieren, die auf der kollektiven Leugnung rechtlicher Grundätze beruht, wobei sich diese Leugnung diskriminierend gegen einen Kreis von Menschen richtet, die eine Gemeinsamkeit haben oder denen eine solche (u.U. willkürlich) zugeschrieben wird. Dies sind die spezifischen Taten, die nie verjähren. Auch für Paul Touvier beruht die Beurteilung seines Mordbefehls auf dem Nachweis, daß er mit anderen die Meinung teilte, nicht allen Menschen stünden unveräußerliche Menschenrechte zu und per Dekret, Gesetz oder nach allgemeinem Dafürhalten dürfe man da Unterscheidungen nach Gruppen und Kreisen treffen. Sie beruht außerdem auf der Feststellung, daß der Angeklagte geistig in der Lage war, sich diese Meinung als seine eigene zu bilden. Was als Mord verjährt ist, wird mit dem Nachweis der Zugehörigkeit zur Mordmaschinerie zum nicht verjährenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das internationale Recht richtet sich präventiv gegen einen kollektiven Wahn, in dem das Rechtsbewußtsein abhandenkommt, es hat die besondere Gefahr eines solchen Abhandenkommens von Rechtsbewußtsein im Blick. Das Gesetz mißtraut dem ethisch-fundamentalistischen Gebot und verweist ausdrücklich auf die soziale Bestimmtheit der Individuen, auf die Möglichkeit tiefgreifender Entfremdung. Das scheint mir wesentlich.

Merkwürdig und problematisch wurde im Prozeß Touvier mit der *Laizität* umgegangen. Religiosität spielte eine Rolle, weil der Angeklagte seinen Katholizismus zu einem Element der Verteidiung machte und Zeugen der Verteidigung sich als religiös motiviert ansahen und als kirchliche Funktionäre auftraten. Daß die Toten von Rillieux "Juden" waren, gab Anlaß zu Verwirrung. Das wichtigste verbindende Element dieser jüdischen "Identität" war damals ein negatives, von anderen aufgezwungenes. Die aufgezwungenen Gemeinsamkeiten, die gemeinsame Entrechtung, waren damals ausschlaggebend. Die überlebenden "Juden" waren von der Auflage, sich so zu nennen, befreit. Es existiert heute eine Solidargemeinschaft, die größer ist als die der religiösen Juden (die auch keine Einheit darstellt) und auch nicht ohne weiteres als "communauté juive" bezeichnet werden kann und die sich aus dem historischen Konflikt um die soziale Integration beziehungsweise Nichtintegration ergibt. Es muß jedem Mitglied überlassen bleiben, ob und wann sie oder

er sich Juden nennen wollen. Ein Integrationsmodell, in dem jede und jeder "öffentlich" ihre Religion haben, ist zwar zur Zeit wieder in Mode, bleibt für mich aber eine gefährliche Vereinfachung. Die französische Gesellschaft ist entschiedener als die deutsche, die ihre Verfassung in der Präambel religiös verankert - laizistisch: die Verfassung ist nicht antireligiös, sie geht lediglich davon aus, daß im kleinsten gemeinsamen Nenner, auf den man sich im Interesse des Zusammenlebens verständigen muß, die Religionen (so gut es geht) keine Rolle zu spielen haben. So vertraten die Zivilparteien im Prozeß Touvier zwar die Interessen derer, die damals Juden waren, aber jetzt und hier traten sie auf als französische Bürger und Organisationen von Bürgern und als Angehörige und Nachfolger derer, die von Rechts wegen auch nichts anderes gewesen wären. Das war nicht immer so klar während des Prozesses, den die Verteidigung vielleicht gerne als den Prozeß einer communauté juive gegen den französischen Staat hingestellt hätte. Manchmal stand dieser Eindruck in geradezu antisemitischer Schärfe unwidersprochen im Raum. Ein katholisch-religiöser Zeuge der Verteidigung, der sich einleitend als "Philosemit" bezeichnete, wandte sich bei Erklärungen über das "Judentum" - über diese andere Religion - immer von der Richterbank ab und den Zivilparteien zu. Ein Kopfschütteln ging durch das Publikum. Einem der Anwälte platzte der Kragen: er sei hier nicht als Jude, sondern als Anwalt in einer Strafsache. Der Präsident griff gleichzeitig ein und wies den Zeugen zurecht. Auch der vielleicht fünfundvierzigjährige Oberrabbi von Frankreich machte zwar rhetorisch glänzende Ausführungen über die positive historische Rolle der communauté juive in der französischen Gesellschaft seit der Römerzeit, über die Versöhnung, die neuerlich zwischen Rom und den Juden stattgefunden habe, über den einenden Patriotismus aller Beteiligten und die nationale Versöhnung, die auch durch diesen Prozeß gestärkt werde, aber, abgesehen davon, daß er Wasser auf die Mühlen der Verteidigung lieferte, die wiederholt mit einer nationalen Versöhnung argumentierte, verwandte er keinen Gedanken darauf, daß er mit seiner historischen Darstellung anderen, die der Säkularisierung einen wichtigen Platz einräumten und einräumen (und weder von der Versöhnung mit dem Papst noch von einer solchen in der französischen Gesellschaft etwas halten), nicht gerecht wurde. Sie wurden einfach vereinnahmt. Bleibt festzustellen, daß nicht die religiösen Juden - übrigens auch nicht die Moslems - die Laizität in der französischen Gesellschaft bedrohen, sondern immer noch die katholische Kirche an erster

Die Verteidigung versäumte auch nicht, mit Blick auf den Nachweis der ideologischen Verstrickung, die vermeintliche Parallele zu Greueltaten von Kommunisten herzustellen. Ein französischer Soldat, der im Indochinakrieg desertierte, wurde Politkommissar in einem Gefangenenlager der Viét-minh für französische Offiziere. Ihm wurde dann Beihilfe zu schwerer Gefangenenmißhandlung und Mord zur Last gelegt. Nach der Amnestie arbeitet er heute als Philosophieprofessor. Die politische Rechte und betroffene Offiziere versuchen, ihn vor Gericht zu bringen, bisher ohne Erfolg. Entlastungszeugen und der Verteidiger Touviers fanden, daß ebenfalls ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliege, es werde mit zweierlei Maß gemessen, dort der Kommunist hier Touvier der Antikommunist. Es wird versucht, den Antisemitismus Touviers durch einen fragwürdigen politisch opportunen Antikommunismus zu überspielen. Mich hat gewundert, daß der Staatsanwalt mit einer kurzen Intervention darauf einging, und wie er das tat: Ja, er sei einverstanden, er sehe in diesem Fall eine vergleichbare Straftat. Der frühere Militär Hubert de Touzalin schildert mit ein paar scharfen Sätzen die "Karriere" und die Verfehlungen jenes anderen, der auch einmal für Frankreich in den Krieg gezogen war. Ja, es sei ein Skandal, daß so einer heute die französische Jugend unterrichten dürfe. Aber, die Rechtslage sei leider so, daß das Londoner Abkommen nur für Verbrechen in Europa gelte, und das Statut des Tokioer Prozesses, das man vielleicht geltend machen könne, nie ratifiziert worden sei. Wer sich weitere Erklärungen zur Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit erhofft hatte, wurde enttäuscht, und es regte sich auch Widerspruch gegen die (antikommunistische) Parteinahme des Staatsanwalts. War die Intervention nur taktisch motiviert? Sie schnitt prozeßtaktisch klug eine abstrakte Diskussion um die Definition auf schnellstem Weg ab.

Die Verteidigung versuchte im übrigen, eine solche Definition von vornherein als absurd darzustellen: das Massaker von Katyn sei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen, als man noch glaubte, die Deutschen hätten die polnischen Offiziere umgebracht. Seitdem man wisse, daß es die Sowjets waren, sei es nicht mehr die gleiche Straftat, und seien etwa die Greuel in Kambodja keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Wurde damit nicht von Maître Villers versucht, vor den Geschworenen die klare Absicht des Gesetzgebers wider besseres Wissen in Zweifel zu ziehen? Dem Juristen ist doch immer klar, daß jedes Gesetz Stückwerk ist. Dieses Gesetz zieht aus dem deutschen Massenmord die Lehre und visiert in der Praxis mitlerweile ziemlich genau eine bestimmte Art von Terror und Straftat an. Andere Gesetze gegen andere Varianten schlimmster Straftaten.

Vor dem *Internationalen Militärgericht* in Nürnberg wurden 19 Angeklagte veruteilt, 12 zur Todesstrafe, drei wurden freigesprochen, in den zwölf folgenden Prozessen wurden 185 Personen angeklagt, es gab 12 Todesurteile die vollstreckt wurden, 35 Freisprüche und sämtliche Verurteilten dieser Prozesse waren 1956 wieder auf freiem Fuß. Viele früher, wie zum Beispiel die Verurteilten des *Krupp*-Prozesses, die 1951 schon frei kamen. In den meisten Fällen lagen neben Kriegsverbrechen Straftaten nach *Artikel 6c* vor. Die Nürnberger Dokumentation ist unglaublich aufschlußreich und viel zu wenig bekannt geworden (Gerhard Zwerenz, der 1957 aus der DDR kam, hat sie beispielhaft verwendet). Vor deutschen Gerichten wurden nach *Kontrollratsgesetz Nr. 10, Art.II vom 20.12. 1945*, das *Artikel 6c* fast wörtlich übernimmt, von 1945 bis 1951 5487 Personen verurteilt. Nur die Briten hatten schon 1946 deutsche Gerichte generell ermächtigt, die Franzosen und die Sowjets taten das erst 1950, die Amerikaner gaben die Ermächtigung immer nur im Einzelfall. Der oberste Gerichtshof für die britische Zone, der grundsätzliche Bedenken gegen das *Kontrollratsgesetz* zurückgewiesen hatte, wurde vom *Bundesgerichtshof* abgelöst und die Gerichte erwarteten jetzt vom *BGH* eine Entscheidung, die aber nicht gefällt wurde, das politische Klima hatte begonnen, sich zu wandeln. Wie schon im *"Wilhelmstraßenprozeß"* gegen Weizsäcker und andere schien es bald, zumal der kalte Krieg begonnen hatte, nicht mehr opportun, *"die westdeutschen Eliten durch Strafprozesse und Verurteilungen an ihre Vergangenheit zu erinnern"* (Ossip

K. Flechtheim). 1951 zogen Franzosen und Engländer auf deutschen Vorstoß hin ihre Ermächtigung zurück und die Rechtsgrundlage des *Kontrollratsgesetzes* war ebenso weg, wie die der Nürnberger Prinzipien zu individueller Verantwortung, zur Kriminalität von Staatsbeamten und Regierungsmitgliedern, zum Handeln auf Befehl und zur Begrifflichkeit der "*Mordmaschinerie*". Im Überleitungsvertrag von 1952 ändert sich daran nichts und erst mit dem *Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts* von 1955 haben die Gerichte zwar freie Hand, aber die Nürnberger Prinzipien werden trotz *Artikel 25 GG* der uns auf die allgemeinen Regellungen des internationalen Rechts verpflichtet, nicht mehr angewandt.

Das Kontrollratsgesetz wurde übrigens mit zweifelhaftem Vorgehen für unwirksam erklärt, rechtmäßig aufgehoben wurde es nie, dazu hätte es der sowjetischen Zustimmung bedurft. Spätestens dann spiegeln eine schleppende Verfolgung der Straftaten und die milden Urteile eine "Verdrängung" wieder, die schließlich wohl handfeste Gründe hatte: die "Experten" saßen wieder fest im Sattel, denn wir hatten uns für eine effiziente Wirtschaft und für die schnelle Remilitarisierung entschieden. Es hätte länger gedauert und wäre anders gelaufen, wenn die "Versöhnung" nicht so bald ausgerufen worden wäre. In der DDR wurden bis 1984 "insgesamt 12873 Personen rechtskräftig wegen ihrer Teilnahme an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt" (Heinrich Toeplitz). Insgesamt kann von einer auch nur einigermaßen gerechten Strafverfolgung der Täter des deutschen Massenmords keine Rede sein. Fritz Bauer in Frankfurt, der den Ausschwitzprozeß von 1963 auf den Weg brachte und Friedrich Karl Kaul in (Ost-)Berlin hatten wenig Freunde in den Staatsanwaltschaften, wobei in den DDR-Verfahren präziser auf die Staatskriminalität eingegangen und von den Opfern her gedacht wurde (Heinrich Hannover), während das politische Bewußtsein der bundesdeutschen Justiz sich in Einstellungsbeschlüssen spiegelt: von 90921 Verfahren (bis 1986) wurden nur 6 479 abgeschlossen. Das Nürnberger Gericht hatte die Führung der NSDAP, die SS, die Gestapo und den SD für ihre Tätigkeiten ab September 39 zu kriminellen Organisationen erklärt, auch um den deutschen Gerichten die Einstufung von Straftaten in Anlehnung an Artikel 6c zu erleichtern. Der Kontrollrat stellte entsprechende Verbotsgesetze auf (KRG Nr.2) und in Artikel 139 GG heißt es: "Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berüht". Trotzdem gibt es bei uns zugelassene Traditionsverbände der SS. Auch das gehört zum Hintergrund der "Versöhnung" in Bitburg. Einer der Mörder Ernst Thälmanns (Aktennotiz eines Hitlerbefehls vom 14. August 1944: "Thälmann ist zu exekutieren"), ein SS-Stabsscharführer (Feldwebel) im KZ Buchenwald, der für seine Teilnahme an mindestens 200 anderen Morden sieben Jahre im Gefängnis saß und dann als Lehrer arbeiten konnte, war seit 1948 namentlich genannt worden, wurde aber erst 1983 angeklagt und erst das Krefelder Landgericht konnte ihn 1986 verurteilen, aber das Düsseldorfer Landgericht (nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs) kam 1988 zu einem anderen Schluß: es hatte Bedenken wegen der Nicht-Individualisierbarkeit der Tat (genau darauf hatten die Täter es 1944 abgesehen) und sprach frei. Der an 231 Todesurteilen des Volksgerichtshofs beteiligte Richter Hans-Joachim Rehse wurde Verwaltungsrichter in Schleswig-Holstein und ging 1960 in den Ruhestand. 1967 wurde er angeklagt und zu fünf Jahren bei Haftverschonung verurteilt. Die Revision endete 1968 mit Freispruch. Rehse starb 1969.

Mit Gesetz vom 9.8. 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik zu der Konvention vom 9.12.1948 wurde im deutschen Strafgesetzbuch (StGB von 1871) der Paragraph "Völkermord" eingefügt und zwar im Abschnitt 16, "Verbrechen und Vergehen wider das Leben", zwischen dem inzwischen weggefallenen Paragraphen 220 "Erbieten zur Abtreibung" und dem Paragraphen 221, "Aussetzung Hilfloser" als Paragraph 220 a: (1) "Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich 1. Mitglieder der Gruppe tötet, 2. Mitglieder der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 224 ("Schwere Körperverletzung" K.S.) bezeichneten Art, zufügt, 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, 5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt, wird wegen Völkermordes mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) Sind in den Fällen des Absatzes (1) Nr.2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. In § 66 "Wirkung der Verjährung" wurde ein zweiter Absatz eingefügt: "Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220a (Völkermord) und die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes (§ 220a) verjähren nicht". Die seltsame Einordnung dieses einzigen nicht verjährenden Verbrechens hält auch der Kommentator für "systematisch verfehlt". Im übrigen schreibt der Leipziger Kommentar (Hg. H.H.Jeschek, Wolfgang Ruß, Wuttke Willms, 10te Aufl., 1989): "Die dem anglo-amerikanischen Rechtskreis entlehnte Teilnahmeform der conspiracy (Verschwörung) dagegen konnte der deutsche Gesetzgeber nicht übernehmen. Conspiracy begründet u.a. strafrechtliche Haftung für den Exzeß des Mittäters und verlangt keine Kausalität des jeweiligen Tatbeitrags. Das ist mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ... Jedoch wird in solchen Fällen vielfach §129a Abs.1, Nr.1 ("Kriminelle Vereiniqung" K.S.) eingreifen ...". Die Regellung (die auf EGStGB Art. 19 Nr. 91 beruht) hat bisher alle Reformen unverändert überdauert, obwohl sie meiner Ansicht nach hinter den Entwicklungsstand des internationalen Rechts seinerzeit, und umso mehr hinter den heutigen, zurückfällt. Angewandt wurde sie nie. Ihrer Anwendung auf NS-Verbrechen stehen Art. 103, Abs. 2 GG ("Ex-post-facto-Verbot") und § 1 StGBt ("nulla poena sine lege") entgegen. Die Verwendung der Begriffe "Völkermord" für Genozid ("Voksmord" wäre besser: Volkstum, Volksempfänger, Volkswagen, Volksmord, war das nicht die Logik?) und die "durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe" sind mir suspekt. In welcher rechtstheoretischen Begriffstradition stehen sie? Auffällig auch, daß die in der Aufzählung im Nürnberger Statut enthaltene politische Gruppe fehlt (der Kommentar bemerkt, daß "politische, wirtschaftliche und kulturelle Gruppen" ebenso wenig geschützt sind wie "Klassen"). Die Unterteilung der Tatbestände in Nr. 1 bis 5 scheint mir im Vergleich zu "Mord, Ausrottung, Versklavung und andere unmenschliche Handlungen" (Nürnberg, Art. 6c) als ein reichlich daneben gegangener Präzisierungsversuch. Die Bemerkung des Kommentators zur

Unvereinbarkeit von conspiracy und Schuldprinzip überzeugt mich nicht. Man hätte, scheint mir, die begriffliche Absicht des internationalen Gesetzgebers, wie sie auch hinter dem Ausdruck "Mordmaschinerie" (für die Vernichtungslager) steht, sehr wohl für die deutsche Regelung übersetzen können, und sei es mit einer speziellen Erweiterung des Schuldprinzips und ohne die conspiracy-Teilnahmeform im allgemeinen übernehmen zu müssen. Fritz Bauer hat erklärt, wie mit dem Eintritt in das Lager in aller Regel sofort die Kenntnis von dessen Aufgabe, Tötungsmaschinerie zu sein, verbunden war, und jede Tätigkeit, was immer sie physisch beitrug, zur Beihilfe wurde, denn "Jeder stützt den nächsten, er macht ihm das kriminelle Tun leichter" (Juristenzeitung 1967). Im übrigen besteht ein skandalöser Widerspruch zwischen der bereitwilligen Anwendung des Kollektivprinzips in Verfahren wegen Terrorismus gegen den Staat heute und seiner gleichzeitigen Ablehnung in Prozessen wegen Staatsterrorismus damals. Die US-Regierung hat seinerzeit eine demokratische Regierung Guatemalas mit einer Propaganda-Kampagne wider besseres Wissen als kommunistisch hinstellen lassen und dann in einem Blitzfeldzug einen Diktator an die Stelle gesetzt und später weitere gestützt, und damit unvorstellbare Massaker und eine Versklavung vieler Menschen ausgelöst und unterhalten. Es liegt eine kriminelle Vereinigung vor, es gab Massenmord, aber es gab keine "Tötungsmaschinerie". Deutsche Regierungs- und Wirtschaftskreise haben afrikanische Diktatoren gestützt und Waffen geliefert mit vollem Wissen, daß damit politische Gegner massakriert und Gruppen von Menschen ausgerottet werden können. Was auch geschah. Den Vorwand lieferte der kalte Krieg, aber die afrikanischen Staaten stellen selbst weder Waffen noch Munition her und es scheint bewiesen, daß Waffen und Munition zu weitaus größeren Teilen aus westlicher Produktion kamen, als aus östlicher. Auch hier die kriminelle Vereinigung und unvorstellbare Massaker, aber keine Tötungsmaschinerie. Den beteiligten Amerikanern und Deutschen waren die Menschen gleichgültig, sie nahmen auf teuflische Weise ihre Geschäftsinteressen wahr. Die Gefahren für die Weltgesellschaft, die von diesen Verbrechen ausgingen und die, die einmal von dem anfänglich in Art. 6c Nürnberger Statut anvisierten ausgegangen sind, entstehen nicht an gleichen "Stellen" in der Gesellschaft, nicht aus den gleichen Defiziten, Bedingungen, Tendenzen, Vorgeschichten. Die conspiracies konstituieren sich verschieden. Das sollte auch in den Rechtvorschriften zum Aus-

Die Durchsetzung der internationalen Rechtsvorschriften leidet vorallem darunter, daß sie dem Territorialprinzip unterliegen. Keine Regierung läßt sich einfach den Prozeß machen, solange sie noch im Amt ist. Deshalb wird immer wieder verlangt, daß die UN-Mitglieder sich bereitfinden, die Zuständigkeit für Kriegsverbrechen, für Verbrechen gegen den Frieden und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit einem internationalen Gericht zu übertragen.

Der Prozeß Touvier hat mir noch einmal Gelegenheit zu Unterscheidungen gegeben, die ich für das politische und gesellschaftliche Leben für wichtig halte. Es sind makabre Unterscheidungen: Kolonial- und Neokolonialverbrechen, bis hin zur Apartheid, der weiße und der rote Terror in Rußland, der Goulag, der Terror der Roten Khmer und die Anwendungen von ABC-Waffen haben in der Gesellschaft nicht die gleichen Vorgeschichten und nicht die gleiche "Dynamik". Ihre Verschiedenheiten bleiben hier dahingestellt. Auch hat keins dieser Verbrechen strukturell die gleiche Vorgeschichte und Dynamik wie der deutsche Genozid. In Deutschland ging eine Art gesellschaftliche Dynamik, eine Art "Fortschritt" mit einem gesellschaftlichen Verlust an Rechtsbewußtsein einher. Die Deutschen "bauten" sozialtechnisch eine "Maschinerie" für den Massenmord, als ob sie ein Teil der gesamtgesellschaftlichen Konstruktion sein könnte. Unsere Erkenntnis: "dahin kann eine politisch-gesellschaftliche Entwicklung gehen" ist seither traumatisch. Die Entwicklung wird sich mit den gleichen Mechanismen, weil sie historisch fixiert sind, nicht wie derholen. Aber an der heimtückischen Verquickung von Modernisierungs- oder Anpassungsschüben und Verlust an Rechtsbewußtsein ist etwas wiederholbar. Zur "Mordmaschinerie" genügt keine "kriminelle Vereinigung", es braucht eine kriminelle Gesellschaftlichkeit, eine große Conspiracy. Ist die Vorstellung von einer solchen Gefahr in unseren modernen Gesellschaften paranoid? Daß die Möglichkeit besteht, hat die deutsche Geschichte gezeigt.

Recht und Rechtsbewußtsein sind zweierlei; doch einen Beitrag zum gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein kann die Kodifizierung des Rechts wohl liefern, und vielleicht nicht den geringsten. Wundert es, daß ausgerechnet das deutsche Strafrecht eins der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das vielleicht das gefährlichste ist, und das mit dem deutschen Genozid zum erstenmal zu einem Problem juristischer Präzisierung wurde, so schlecht, ja garnicht erkennt? Nicht in der Lage ist, vorbeugend zu formulieren? Übrigens ist auch das Problem eines "Revisionismus" nicht in erster Linie die "Verfälschung historischer Tatsachen", die "Verunglimpfung des Andenkens...", sondern mit der Verschleierung der Lehren aus dem Verbrechen wird vorbeugendes Handeln, auch das in Rechtsvorschriften zum Ausdruck kommende, behindert.